

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthalten die vertragliche Regelung für den Erwerb und die Benutzung der Skipässe und der Skiwertkarten des Verbundes Dolomiti Superski sowie der ihm angeschlossenen Talschaftsverbunde. Beide sind Fahrkarten für die Personenbeförderung, welche im jeweiligen Gültigkeitsgebiet die Benutzung der Aufstiegsanlagen der 12 im Verbund Dolomiti Superski vereinten Talschaftsverbunde ermöglichen (Cortina d'Ampezzo, Kronplatz, Alta Badia, Gröden/Seiser Alm, Fassatal/Carezza, Arabba/Marmolada, Drei Zinnen Dolomiten, Val di Fiemme/Obereggen, San Martino di Castrozza/Rolle-Pass, Gitschberg Jochtal - Brixen, Alpe Lusia/San Pellegrino, Civetta).

2. Der Verbund Dolomiti Superski sowie die ihm angeschlossenen 12 Talschaftsverbunde handeln im Auftrag mit Vertretungsmacht der einzelnen Unternehmen, die die Aufstiegsanlagen betreiben (die Auftraggeber), denen ausschließlich der Betrieb der Anlagen und der damit verbundenen Dienstleistungen obliegt. Diese Betreiber sind somit zusammen mit den Benutzern die einzigen und alleinigen Vertragspartner des vorliegenden Vertrages, an welchem Dolomiti Superski und die ihm angeschlossenen Talschaftsverbunde nicht beteiligt sind. Aus diesem Grunde ist jegliche Haftung dieser Verbunde ausgeschlossen.

3. Der Skipass ist streng persönlich und ist mit Vor- und Nachname und/oder mit einem Foto des Inhabers versehen. Der Skipass kann nicht abgetreten werden, auch nicht unentgeltlich, und darf nicht ausgetauscht oder manipuliert werden. Der Gültigkeitszeitraum des Skipasses kann nicht verändert werden und der Umtausch von Talschaftsskipässen in Dolomiti Superski-Skipässe und umgekehrt ist nicht möglich. Auf den Mehrtageskipässen werden die Gültigkeitsdauer sowie eines der Kürzel M-F-S-J und B gedruckt, welches die jeweilige Zuordnung zu Mann, Frau, Senior, Junior oder Kind darstellt. Die genaue Zuordnung zu Senior, Junior oder Kind ist in den Verkaufsbedingungen von Dolomiti Superski festgehalten.

4. Die Skiwertkarte ist nicht persönlich und kann somit übertragen werden. Die Gültigkeit der Karte ist auf die Wintersaison beschränkt, für die sie ausgestellt wurde. Beim Erwerb beträgt der Saldo der Karte, je nach erworbenem Kartentyp, 1.000 bzw. 2.100 Einheiten. Bei jeder Benutzung wird von der auf der Karte verfügbaren Restmenge die für die benutzte Aufstiegsanlage erforderliche Anzahl an Einheiten abgezogen.

5. Die Zeiten für die gewöhnliche Skisaison im Dolomiti Superskiverbund sind auf [www.dolomitisuperski.com](http://www.dolomitisuperski.com) veröffentlicht. Die Zeiten der gewöhnliche Skisaison im Skigebiet Plose sind unter [www.plose.org](http://www.plose.org) und in den Räumlichkeiten der Plose Ski AG, Seilbahnstr. 17, 39042 St. Andrä / Brixen ersichtlich. Der Saisonskipass, das 8 Tage Wahlabo in der Saison und die Skiwertkarte sind für den gesamten genannten Zeitraum gültig und ihre Annahme wird auf allen in Betrieb befindlichen Aufstiegsanlagen gewährleistet. Vor Saisonbeginn und nach Saisonende des Skigebiets Plose können einzelne Aufstiegsanlagen oder Gruppen von

Anlagen in anderen Talschaften in Betrieb sein. In diesen Fällen gelten die Verkaufsbedingungen von Dolomiti Superski.

6. Zur Inanspruchnahme der den Senioren (S), Junioren (J) und Kindern (B) gewährten Ermäßigungen, wie in den Preislisten angegebenen Fällen und Ausmaßen, ist das persönliche Erscheinen und die Vorlage eines gültigen Ausweises (welcher nicht durch Selbsterklärung ersetzt werden kann) sowie des Familienbogens in den angegebenen Fällen erforderlich, um die Voraussetzungen für die genannten Ermäßigungen zu belegen, wie sie in den Preislisten und auf der Webseite [www.dolomitisuperski.com](http://www.dolomitisuperski.com) bzw. [www.plose.org](http://www.plose.org) angegeben sind. Um den kostenlosen Tages- oder Mehrtageskipass für Kinder zu erhalten, muss gleichzeitig ein Skipass derselben Art und für denselben Zeitraum von einer erwachsenen Begleitperson erworben werden, welcher mit dem Kinderskipass gekoppelt wird. Pro Begleiter kommt dabei je ein Kind in den Genuss des Gratisskipasses.

7. Mit der Annahme der kostenlosen Skipässe für für die nach dem eigens in jeder Wintersaison von Dolomiti Superski festgelegtem Datum geborenen Kinder erklärt der Unterzeichner, sich den zivilrechtlichen Auflagen und der Verantwortung (Art. 2047 und 2048 ital. ZGB) hinsichtlich der Beaufsichtigungspflicht gegenüber von Minderjährigen, auch bei der Benutzung der Aufstiegsanlagen, sowie der vom Gesetz 363/2003 (mit den darauffolgenden Abänderungen und Ergänzungen) vorgesehenen Verhaltensvorschriften und sämtlicher geltenden und anwendbaren Vorschriften der Staats-, Regional- und Landesgesetzgebung bewusst zu sein und diese zu kennen. Die Beförderung der Kinder erfolgt unter Aufsicht, Verantwortung und Überwachung des begleitenden Erwachsenen.

8. Sollte es notwendig sein, einen durch E-Ticketing (Online-Kauf) erworbenen Skipass zu ersetzen, insofern die vom Käufer mitgeteilten Informationen und Daten nicht korrekt sein sollten, ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr i.H.v. Euro 10,00 (zehn) für jeden zu ersetzenden Skipass zu leisten.

9. Der Betreiber trägt keine Verantwortung und Haftung für eine unsachgemäße Benutzung der Anlagen, sowie für die Folgen unerlaubter Handlungen der Benutzer während ihres Aufenthalts auf den Aufstiegsanlagen, auf den Skipisten sowie auf den dazugehörigen Bereichen. Die an den Talstationen der Anlagen ausgestellten Vorschriften für die Skifahrer müssen auf jeden Fall befolgt werden.

10. Auf Aufforderung des Dienstpersonals oder der Inspektoren müssen der Skipass sowie die Skiwertkarte vorgewiesen und die Identifizierung des Benutzers gestattet werden.

11. Jedem Missbrauch bei der Benutzung der Skipässe oder der Skiwertkarten folgt unverzüglich deren Entzug, deren Annullierung oder deren Gültigkeitsaussetzung. Bei Missbrauch des kostenlosen Skipasses für Kinder unter 8 Jahren (es gilt das in jeder Wintersaison eigens von Dolomiti Superski festgelegte Datum) wird sowohl der kostenlose Kinderskipass als auch der Erwachsenenskipass, mit welchem ersterer gekoppelt wurde, blockiert und/oder entzogen. Skipässe und Skiwertkarten können außerdem bei Verletzung

der geltenden Vorschriften der Staats-, Regional- oder Landesgesetzgebung durch die zuständige Aufsichtsbehörde entzogen oder deren Gültigkeit ausgesetzt werden. Jeglicher Missbrauch wird gerichtlich geahndet: der Rechtsweg mit sämtlichen, eventuell nötigen Klagen zur Feststellung strafrechtlicher (z.B. Betrug – Art. 640 ital. StGB) oder zivilrechtlicher Haftung des Übertreters bleibt vorbehalten.

12. Skipässe und Skiwertkarten, welche nicht gebraucht oder nur teilweise gebraucht, entzogen, annulliert, deren Gültigkeit ausgesetzt oder mutwillig beschädigt wurden, werden nicht ersetzt oder rückerstattet.

13. Verlorene Mehrtages- oder Saisonskipässe, 8 Tage Wahlabos in der Saison oder Skiwertkarten können ersetzt werden. Skipässe mit einer Gültigkeit von einem Tag oder weniger können leider nicht ersetzt werden. Die Ausstellung eines Ersatzskipasses kann bei den zentralen Skipassausgabestellen bei gleichzeitiger Vorlage eines Ausweises sowie der Kaufbestätigung oder, im Falle eines auf MyDolomiti Skicard geladenen Skipasses, unter Angabe der Nummer des Originalskipasses, beantragt werden. Die Gültigkeit des Originalskipasses kann somit gleichzeitig ausgesetzt werden. Der Ersatzskipass oder die Ersatzskiwertkarte sind nach erfolgter Prüfung des Ersatzantrages und nach Sperrung des verlorenen Originalskipasses gültig. Für Bearbeitungsgebühren ist ein Betrag i.H.v. Euro 10,00 (zehn) zu leisten.)

Dieser Betrag wird nicht rückerstattet, auch nicht wenn der Originalskipass wieder gefunden wird.

14. Nur bei Skiunfällen ist eine Teilerstattung des Skipasspreises (mit Ausnahme der Skiwertkarten) möglich, insofern dieser mit dem Namen des Inhabers und/oder mit dem Foto desselben versehen ist. Die Rückerstattung ist auf die Skitage nach Rückerstattungsantrag und Abgabe des Skipasses beschränkt. Aus diesem Grund können die Tagesskipässe und Skipässe mit geringerer Gültigkeitsdauer nicht rückerstattet werden. Der Antrag muss bei den zentralen Skipassausgabestellen innerhalb von 8 Tagen ab dem Unfalldatum zusammen mit folgenden Dokumenten eingereicht werden:

- originaler Skipass;
- Abschrift des Unfallprotokolls des Pistenrettungsdienstes oder ärztliche Bescheinigung (von einem im Dolomiti Superski-Gebiet tätigen Arzt, von einer örtlichen öffentlichen Einrichtung oder vom Krankenhaus, in dem der Verletzte eingeliefert wurde), aus welchen hervorgeht, dass es sich um einen Skiunfall handelte, der dem Inhaber des Skipasses die sportliche Tätigkeit nicht mehr ermöglicht. Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Für Mehrtageskipässe erfolgt die Berechnung der Rückerstattung, indem vom bezahlten Skipasspreis, der Preis eines Skipasses abgezogen wird, entsprechend der Anzahl an Tagen ab Gültigkeitsbeginn bis zur Einreichung des Rückerstattungsantrages und Abgabe des Skipasses (inbegriffen). Die Rückerstattung der Saisonskipässe wird wie folgt berechnet: der Gesamtpreis des Skipasses wird durch 20 geteilt (da 20 Skitage als gewöhnliche Benutzung eines Saisonskipasses betrachtet werden). Der so errechnete einheitliche Tagespreis wird mit den nicht verwendeten Skitagen bis zur Erreichung der 20 Skitage multipliziert. Somit wird der für mindestens 20 Skitage benutzte Saisonskipass nicht rückerstattet. Die Anzahl der rückerstattbaren Skitage ist auf jeden Fall auf die noch

benutzbaren Skitage innerhalb der Saison beschränkt. Die 5 Gültigkeitstage im Skigebiet Skirama Dolomiti Adamello-Brenta werden nicht berücksichtigt. Bei allen reduzierten Saisonskipässen, auch bei den im Oktober erworbenen Saisonskipässen, verringert sich der Devisor von 20 Skitagen auf 10.

15. Der Skipass und die Skiwertkarte sind Fahrausweise bzw. Fahrkarten, die für den Transport des Karteninhabers wie im Art. 1 beschrieben, unerlässlich und unersetzlich sind. Beide Karten sind, außer die im Art. 13. und 14. Dieser Verkaufsbedingungen vorgesehenen Fälle, weder austauschbar noch rückerstattbar.

16. Als Transportdokument erfüllen der Skipass und die Skiwertkarte die Auflagen eines Steuerbeleges (Ministerialdekret 30.06.1992 und nachfolgende Ergänzungen und Änderungen) und müssen für die gesamte Dauer der Fahrt aufbewahrt werden.

17. Der ununterbrochene Betrieb und der Betrieb während der gesamten Skisaison (wie laut Artikel 5 bestimmt) aller Aufstiegsanlagen sowie die Befahrbarkeit aller Pisten des Skigebietes Dolomiti Superski werden nicht gewährleistet, da beide auch von Umständen abhängig sind, die nicht dem Einfluss der Betreiber unterliegen, wie z.B. Witterungs- und Sicherheitsverhältnisse, Schneebedingungen, Ausfall der Anlagen, Stromverfügbarkeit, Amtsverfügungen sowie Verhinderung aus anderen Gründen höherer Gewalt oder aus Zufallsgründen.

18. Der Skifahrer fährt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Die Wahl der Ski-Route und die Fahrweise müssen den persönlichen Fähigkeiten, den Geländebedingungen, der Schneelage, der durch Hinweisschilder gebotenen Vorschriften, den Witterungs- und Sichtverhältnissen angepasst werden und auf die Betriebszeiten der Aufstiegsanlagen abgestimmt sein. Jeder Skifahrer hat ferner die anwendbare Regional- oder Landesgesetzgebung, die vom Gesetz 363/2003 und darauffolgenden Änderungen vorgeschriebenen Verhaltensregeln sowie die Verhaltensvorschriften, welche in den Skipassausgabestellen, bei den Aufstiegsanlagen oder auf der Webseite [www.dolomitisuperski.com](http://www.dolomitisuperski.com) ausgestellt sind, zu beachten. Im Falle eines Unfalls können die ärztliche Betreuung (erste Hilfe) und die Beförderung der Verletzten kostenpflichtig sein.

19. Im Falle einer längeren Skitour muss der Skifahrer die letzte Passhöhe für die Rückfahrt in die Ausgangstalschaft spätestens um 15.30 Uhr erreichen.

20. Die Einstufung der Pisten auf den Skikarten ist als reine Empfehlung zu verstehen.

21. Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, außerhalb der Betriebszeiten auf den Skipisten zu verweilen. Zuwiderhandelnde haften sowohl zivil- als auch strafrechtlich für eventuell aus der Verletzung dieser Vorschrift hervorgerufene Schäden.

22. Die Saisonskipässe Dolomiti Superski sind außerdem für 5 Skitage in folgenden Skigebieten des Verbundes Skirama Dolomiti Adamello-Brenta gültig: Folgarida-Marilleva, Pejo, Tonale-Ponte di Legno, Madonna di Campiglio und Pinzolo, Andalo-Fai della Paganella,

Monte Bondone und Folgaria-Lavarone. Diese Skitage werden direkt auf die MyDolomiti Skicard geladen, welche im genannten Skigebiet vom 25.11.2018 bis zum 01.05.2019 an den in Betrieb stehenden Aufstiegsanlagen benutzt werden können. Der Verbund Dolomiti Superski, die Talschaftsverbände sowie deren Mitglieder (die Betreiber) können weder den Betrieb der Anlagen noch die Befahrbarkeit der Skipisten des Gebietes Skirama Dolomiti Adamello-Brenta gewährleisten. Jedem Missbrauch bei der Benutzung des Saisonskipasses Dolomiti Superski folgt unverzüglich dessen Entzug, Annullierung oder Gültigkeitsaussetzung durch die zuständigen Kontrolleure im jeweiligen Gebiet sowie zusätzlich die Annullierung oder Gültigkeitsaussetzung der noch verwendbaren Skitage im Gebiet Skirama Dolomiti Adamello-Brenta. Bei Verlust des Saisonskipasses Dolomiti Superski im Skigebiet Skirama Dolomiti Adamello-Brenta kann keine Ersatzkarte für die dort noch benutzbaren Skitage erstellt werden, da vor Ort keine Überprüfung des effektiven Karteninhabers erfolgen kann. Eventuell in Folge des Verlusts des Saisonskipasses Dolomiti Superski erworbene Tageskarten des Skigebietes Skirama Dolomiti Adamello-Brenta werden nicht rückerstattet.

23. Speziell ausgebildete Pistensanitäter überwachen in Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften alle geöffneten und markierten Skipisten. Bei Erstversorgung und Abtransport verletzter Personen wird ein Unkostenbeitrag in der Höhe von € 200,00 berechnet. Bei kleineren Einsätzen direkt in den Räumen der Pistenrettung und in deren unmittelbaren Umgebung werden € 50,00 berechnet. Unfälle können an allen Liftstationen, Restaurants und Skipassbüros gemeldet werden.

24. Die Preise für den Erwerb von Skipässen oder Skiwertkarten sowie die zu entwertende Einheitenanzahl können auf Grund außerordentlicher steuerrechtlicher, währungspolitischer, wirtschaftlicher oder sozialer Maßnahmen abgeändert werden.

25. Mit dem Erwerb und/oder der Benutzung des Skipasses oder der Skiwertkarte erklärt der Benutzer die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu kennen und im vollen Umfang anzunehmen. Diese Verkaufsbedingungen sind bei den Skipassausgabestellen sowie auf der Internetseite [www.dolomitisuperski.com](http://www.dolomitisuperski.com) bzw. [www.plose.org](http://www.plose.org) ersichtlich.

26. Bei Unklarheiten und Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen gilt die italienische Fassung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

27. In jedem Rechtsverfahren, welches die Gültigkeit oder die Ausführung des Beförderungsvertrages oder der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zum Gegenstand hat, ist das italienische Recht anwendbar; ausschließlich zuständig sind die Richter des Gerichtsstandes Bozen.